

Antrag

des Abg. Dr. Markus Rösler u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Günstiger Erhaltungszustand – Grundlage für Entscheidungen im Arten- und Biotopschutz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. was die grundsätzliche Idee ist, die mit der Einführung des Begriffs des „günstigen Erhaltungszustands“ für Arten und Lebensraumtypen gemäß der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie verbunden ist, und warum es so wichtig ist, diese Lebensraumtypen und Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen bzw. in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. wer davon profitiert;
2. welche – getrennt art- und lebensraumspezifische – Kriterien es gibt, die den „günstigen Erhaltungszustand“ definieren;
3. ob sie am konkreten Beispiel von in Baden-Württemberg vorkommenden Arten und Lebensraumtypen bestätigen kann, dass im Regelfall mehrere oder ggf. alle Kriterien erfüllt sein müssen, um einen „günstigen Erhaltungszustand“ zu erreichen;
4. ob sie bestätigen kann, dass diese Kriterien Mindestkriterien darstellen, deren Erreichen nicht zwingend eine Umstufung beispielsweise von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Anhang V der FFH-Richtlinie nach sich zieht;
5. ob eine Art in einen anderen Anhang umgestuft werden kann und wenn ja, in welchem Verfahren und welche fachlichen Kriterien dabei entscheiden;

6. wer formal für die fachliche Konkretisierung des Begriffs des „günstigen Erhaltungszustands“ und wer für die Beurteilung des Erhaltungszustands einer Art oder von Lebensraumtypen zuständig ist.

25.1.2024

Dr. Rösler, Niemann, Krebs, Behrens, Mettenleiter,
Nüssle, Schoch, Sperling GRÜNE

Begründung

Der „günstige Erhaltungszustand“ ist ein zentraler Begriff aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aus dem Jahr 1992 sowie der Vogelschutzrichtlinie von 1979. Die beiden EU-Richtlinien haben zum Ziel, natürliche Lebensräume sowie wildlebende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. In der öffentlichen Diskussion gibt es häufig Unklarheit darüber, wie genau dieser „günstige Erhaltungszustand“ definiert ist, wie er erreicht werden kann und wer entsprechende Anpassungen vornehmen kann. Das zeigt auch die Debatte um den Wolf sowohl auf nationaler wie auch auf EU-Ebene. Ein weiterer Bestandteil der FFH-Richtlinie sind ihre Anhänge (1 bis 5). EU-weit besonders geschützte Arten (in Deutschland aktuell 138 Tier- und Pflanzenarten), sind in Anhang IV aufgeführt und werden gleichzeitig im Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ in den § 44 übernommen. Wie aber sind nun die Zusammenhänge zwischen dem „günstigen Erhaltungszustand“ einer wildlebenden Tier- oder Pflanzenart und der Zuordnung zu Anhang 1 bis 5 und den damit verbundenen Regelungen? Der Antrag soll dazu dienen, diese Fragen eindeutig zu klären und die öffentliche Diskussion damit zu versachlichen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Februar 2024 Nr. UM7-0141.5-42/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. was die grundsätzliche Idee ist, die mit der Einführung des Begriffs des „günstigen Erhaltungszustands“ für Arten und Lebensraumtypen gemäß der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie verbunden ist, und warum es so wichtig ist, diese Lebensraumtypen und Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen bzw. in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. wer davon profitiert;*

Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt sind ein wesentliches Ziel der Europäischen Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse. Hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (vgl. Artikel 191 des EG-Vertrages und Erwägungen zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Vorrangige Ziele der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie der Vogelschutzrichtlinie sind die dauerhafte Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Sicherung der in Europa vorhandenen biologischen Vielfalt. Hierzu soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt oder wiederhergestellt werden (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der FFH-Richtlinie). Ein ungünstiger Erhaltungszustand weist auf einen Handlungsbedarf der Mitgliedsstaaten hin.

Nur intakte Ökosysteme können für ausreichend Nahrung, Trinkwasser und saubere Luft sorgen. Sie sind der Garant für das Gleichgewicht unserer Umwelt und ermöglichen der Menschheit das Leben auf der Erde so wie wir es kennen. Sie tragen dazu bei, die Folgen des Klimawandels abzumildern, verhindern die Ausbreitung von Infektionskrankheiten und liefern unersetzliche Grundlagen für Medizin und Technik. Nach Angaben des Weltwirtschaftsforums hängt knapp die Hälfte des weltweiten BIP (rund 40 Billionen Euro) von den Ökosystemdienstleistungen und den natürlichen Ressourcen darin ab. Die größten Wirtschaftssektoren (Baugewerbe, Landwirtschaft und Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie) sind in hohem Maße auf die Natur angewiesen, sie tragen zusammen nahezu 7,3 Billionen Euro zur Weltwirtschaft bei. Die Vorsorge für die Erhaltung von Naturschutzwerten ist aber auch eine Frage der Gerechtigkeit zwischen Generationen und der Zufriedenheit im Leben durch eine intakte Umwelt.

2. *welche – getrennt art- und lebensraumspezifische – Kriterien es gibt, die den „günstigen Erhaltungszustand“ definieren;*
3. *ob sie am konkreten Beispiel von in Baden-Württemberg vorkommenden Arten und Lebensraumtypen bestätigen kann, dass im Regelfall mehrere oder ggf. alle Kriterien erfüllt sein müssen, um einen „günstigen Erhaltungszustand“ zu erreichen;*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für den „günstigen Erhaltungszustand“ gelten gemäß § 7 Abstz 1 Nr. 10 BNatSchG die Legaldefinitionen in Artikel 1 Buchstabe e und i der FFH-Richtlinie.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird gemäß Artikel 1 Buchstabe e der FFH-Richtlinie als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.

Der *Erhaltungszustand einer Art* wird nach Artikel 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Der Erhaltungszustand einer FFH-Art wird festgelegt durch die Parameter Verbreitungsgebiet, Population, Habitat und Zukunftsaussichten. Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps wird durch die Parameter Verbreitung, Fläche, Strukturen und Funktionen sowie Zukunftsaussichten definiert. Die Einstufung erfolgt je Parameter über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ einen günstigen, „gelb“ einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand wiedergibt. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) eingestuft. Der Erhaltungszustand ist als insgesamt ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wurde. Nur, wenn alle Parameter mit „grün“ oder mindestens drei Parameter mit „grün“ und ein Parameter mit „unbekannt“ bewertet werden, kann die Gesamtbewertung des Erhaltungszustands als „günstig“ eingestuft werden.

Beispielsweise ist bei dem in Baden-Württemberg vorkommenden Lebensraumtyp „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ (LRT 7120) auf Bundesebene zwar der Parameter „Verbreitung“ als „günstig“ (grün) bewertet, die beiden Parameter „Fläche“ sowie „Zukunftsaussichten“ aber nur als „ungünstig-unzureichend“ (gelb) und der Parameter „Strukturen und Funktionen“ als „ungünstig-schlecht“ (rot). Der Erhaltungszustand dieses Lebensraumtyps auf Bundesebene wurde daher als „ungünstig-schlecht“ bewertet.

Bei der in Baden-Württemberg heimischen Schmetterlingsart „Spanische Fahne“ dagegen beispielsweise wurden alle Parameter mit „günstig“ bewertet und damit auch ihr Erhaltungszustand insgesamt.

Detaillierte Angaben zu dem Begriff des „günstigen Erhaltungszustands“ finden sich in den Ausführungen der Europäischen Kommission mit dem Titel „Reporting format referred to in Article 17 of Directive 92/43/EEC (Habitats Directive)“ sowie in den „Explanatory notes in support to the reporting format referred to in Article 17 of Directive 92/43/ECC (Habitats Directive)“. Die Dateien sind abrufbar unter https://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17.

Für Europäische Vogelarten gilt die Definition des „günstigen Erhaltungszustands“ nicht, hier sind die Maßstäbe des Artikels 2 der Vogelschutzrichtlinie anzulegen.

Im Übrigen wird verwiesen auf Bundestagsdrucksache 20/2692 (Frage 148).

4. *ob sie bestätigen kann, dass diese Kriterien Mindestkriterien darstellen, deren Erreichen nicht zwingend eine Umstufung beispielsweise von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Anhang V der FFH-Richtlinie nach sich zieht;*
5. *ob eine Art in einen anderen Anhang umgestuft werden kann und wenn ja, in welchem Verfahren und welche fachlichen Kriterien dabei entscheiden;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Für eine Umstufung einer Art von Anhang IV der FFH-Richtlinie nach Anhang V der FFH-Richtlinie ist ein Änderungsverfahren im Sinne des Artikel 19 der FFH-Richtlinie erforderlich. Eine Änderung der Anhänge ist hiernach möglich, wenn sie zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich ist. Änderungen des Anhangs IV werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschlossen. Ein Automatismus, wonach die Anhänge in Abhängigkeit des ermittelten Erhaltungszustandes zu ändern wären, besteht nicht.

Im Übrigen wird verwiesen auf Landtagsdrucksache 17/3415 (Frage 11), sowie auf Bundestagsdrucksache 20/6865 (Frage 143).

6. *wer formal für die fachliche Konkretisierung des Begriffs des „günstigen Erhaltungszustands“ und wer für die Beurteilung des Erhaltungszustands einer Art oder von Lebensraumtypen zuständig ist.*

Der Begriff des „günstigen Erhaltungszustands“ ist gesetzlich definiert, siehe Stellungnahme zu Frage 1. Eine darüberhinausgehende fachliche Konkretisierung erfolgte auf EU-Ebene durch die Europäische Kommission, siehe Stellungnahme zu Frage 2.

Die Beurteilung des Erhaltungszustands einer Art oder von Lebensraumtypen obliegt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Rahmen ihrer Berichtspflicht sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 der FFH-Richtlinie verpflichtet, die Auswirkungen ihrer Erhaltungsmaßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und der Arten zu bewerten. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Bund zuständig. Fachbehörden der Länder liefern dem Bund als Beurteilungsgrundlage Daten zu den Erhaltungszuständen auf Landesebene. Das Bundesamt für Naturschutz wertet die von den Ländern gelieferten Daten aus und stellt danach die Erhaltungszustände fest.

Die Erhaltungszustände der Arten und Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie werden in einem Nationalen Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie durch den Bund vorgelegt und getrennt nach biogeografischen Regionen bewertet. Baden-Württemberg liegt ausschließlich in der kontinentalen Region. Die Ergebnisse des letzten FFH-Berichts aus 2019 sind unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft